

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

07.10.1976

Geschäftszahl

1772/75

Rechtssatz

Der VwGH erkennt nicht, daß der Gesetzgeber mit der Bestimmung des § 376 Z 47 Abs 2 GewO 1973 darauf abzielte in der Übergangsperiode die bisherige Regelung auch ihrem Sinn und Zweck nach nicht aufrechtzuerhalten.